

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00080

vom 6. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00080

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00080 du 6 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00080 del 6 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

0/7/47-48).

E. 1.1

Der iranische Staatsangehörige X.____, geboren 1983, durchlief in seiner Heimat eine Anlehre zum Juwelier (Urk. 13/2/4). Im Mai 2006 erblindete er in seinem Heimatland infolge einer Schussverletzung. Nachdem er im März 2007 nach Italien geflüchtet war, reiste er im Februar 2008

in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Mit Entscheid vom 15. September 2009 bejahte das Bundesamt für Migration BFM die Flüchtlingseigenschaft von X.____

infolge subjektiver Nachfluchtgründe. Dies führte zwar zum Ausschluss der Asylgewährung, aufgrund des Grundsatzes der Nichtrückschiebung wurde X.____ jedoch in der Schweiz vorläufig aufgenommen (Aufenthaltsbewilligung F; Urk. 13/30).

E. 1.2

In der Folge meldete sich X.____ am 10. September 2012 bei der Invalidenversicherung an (Urk. 13/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte den Bericht des Hausarztes Dr. med. Z.____, Spezialarzt für Innere Medizin, vom 26. November 2012 ein (Urk. 13/10) und verneinte daraufhin mit Verfügung vom 15. Februar 2013 den Anspruch von X.____ auf Leistungen der Invalidenversicherung, da sein Gesundheitsschaden vor der Einreise in die Schweiz eingetreten sei (Urk. 13/18 ; vgl. das Feststellungsblatt vom 21. Dezember 2012, Urk. 13/13). Diese Verfügung blieb unangefochten.

E. 1.3

Im April 2013 nahm die Durchführungsstelle für die Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Y.____

auf das Ersuchen des Schweizerischen Blindenbundes hin die Prüfung des Anspruchs von X.____ auf Zusatzleistungen auf (vgl. die Korrespondenz in Urk. 10/7/95-109). Zu diesem Zweck

holte sie bei Dr. Z.____ das Arztzeugnis vom 23. Mai 2013 ein (Urk. 10/7/45-46) und ersuchte die IV -Stelle um die Bestimmung des Invaliditätsgrades von X.____ (Schreiben der Durchführungsstelle an die IV-Stelle vom 28. Juni 2013, Urk. 10/7/94). Mit Beschluss vom 5. November 2013 gab die IV-Stelle der Durchführungsstelle einen Invaliditätsgrad von 22 % ab dem 22. Mai 2007 bekannt (Urk. 10/7/93; Feststellungsblatt vom 6. November 2013, Urk. 10/7/91-92 , und Einkommensvergleich vom 4. November 2013, Urk. 13/31). Gestützt

darauf eröffnete die Durchführungsstelle X.____ mit Verfügung vom 18. November 2013, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzleistungen nicht erfüllt seien (Urk. 10/7/90).

X.____

liess mit Eingabe vom 16. Dezember 2013 durch die

Inclusion Handicap Einsprache erheben (Urk. 10/7/85a-87) und auf den Umstand hinweisen, dass ihm mit Verfügung vom 3. Dezember 2013 für die Zeit ab dem 1. September 2011 eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten

Grades zugesprochen worden war (Urk. 13/35-40; vgl. die Anmeldung vom 23. April 2013, Urk. 13/19, und den Abklärungsbericht vom 17. Oktober 2013, Urk. 13/26).

Nachdem er die Einsprache mit Eingabe vom 24. Februar 2014 hatte ergänzen lassen (Urk. 10/7/77-79), hob die Durchführungsstelle die Verfügung vom 18. November 2013 mit Einspracheentscheid vom 23. April 2014 auf. Dabei hielt sie neu fest, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zusprechung von Zusatzleistungen erfüllt seien, und stellte weitere Abklärungen zur allfälligen Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens in Aussicht (Urk. 10/7/72-74).

E. 1.4.1

Mit Schreiben vom 2. August 2016 liess X.____ die Durchführungsstelle um Anhandnahme des noch pendenden Abklärungsverfahrens ersuchen (Urk. 10/7/50-51), worauf diese bei der städtischen Sozialberatung, die für die Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen zuständig war, die schriftliche Auskunft vom 8. August 2016 zu den Integrationsbemühungen des Gesuchstellers einholte (Urk.

E. 1.4.2

Mit Verfügung vom 13. September 2016 sprach die Durchführungsstelle dem Gesuchsteller rückwirkend ab Februar 2013 Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen zu (Urk. 10/7/1-22 und Urk. 10/8). Dabei rechnete sie ihm ab Januar 2016 ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 24'000.-- im Jahr an (vgl. Urk. 10/7/7 sowie die Erläuterungen zur Fallführung in Urk. 10/7/27 und die Aktennotiz vom 26. August 2016 in Urk. 10/7/26).

Der Bezüger liess gegen die Verfügung vom 13. September 2016 mit Eingabe vom 7. Oktober 2016 in Bezug auf die Zeit ab Januar 2016 Einsprache erheben und beantragen, von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens sei abzusehen (Urk. 10/9). Mit Eingabe vom 8. November 2016 liess er die Einsprache ergänzen (Urk. 10/11).

E. 1.4.3

Es folgten die Verfügungen der Durchführungsstelle vom 14. Dezember 2016 und vom 1